

INTEGRATIONSBUREAU

---

EE. 776.08 - Hw/dm

DIE SCHWEIZ UND DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FÜR  
KOHLE UND STAHL

---

Ende 1969



<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seiten</u>
1. Einführung	1
2. Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl	1
2.1 Zielsetzung	1
2.2 Organe	3
2.3 EGKS-Vertrag und Fusion der Europäischen Gemeinschaften	4
2.4 EGKS-Abkommen mit Drittstaaten	5
3. Bilaterale Beziehungen der Schweiz zur EGKS	7
3.1 Konsultationsabkommen vom 7. Mai 1956	7
3.2 Eisenbahntarifabkommen vom 28. Juli 1956	9
3.3 Rheinabkommen vom 24. Juli 1959	11
4. Fusion der Gemeinschaftsverträge und Weitergeltung der Abkommen EGKS-Schweiz	12
5. Verhältnis der Schweiz zur EGKS im Falle einer Teil- nahme an der EWG	13
6. Wirtschaftliche und kriegswirtschaftliche Bedeutung der EGKS für die Schweiz	14
6.1 Wirtschaftlicher Aspekt	14
6.2 Kriegswirtschaftlicher Aspekt	15
7. Schlussbemerkungen	17

### Anhang

Statistik über Einfuhr von Kohle aus dem EGKS-Raum

Statistik über Einfuhr von Eisen und Stahl aus dem EGKS-Raum

## 1. Einführung

Im Hinblick auf das Gesuch der Schweiz an die EWG um Aufnahme von Assoziationsverhandlungen vom 15. Dezember 1961 beschloss der Bundesrat 1961 die Einsetzung von Integrations-Arbeitsgruppen, u.a. einer Arbeitsgruppe "Kriegswirtschaft und CECA" unter der Leitung von Dr. F. Hummler, Delegierter für wirtschaftliche Kriegsvorsorge. Diese Arbeitsgruppe verfasste eine Notiz über "Les principales dispositions du Traité instituant la communauté européenne du Charbon et de l'Acier" sowie einen ausführlichen Bericht "Economie de Guerre et CECA".

Als Ende März 1967 angesichts des bevorstehenden neuen EWG-Beitrittsgesuches Grossbritanniens die wichtigsten verwaltungsin-ternen Arbeitsgruppen reaktiviert wurden, stand die EGKS nicht zur Diskussion. Eine Neuüberprüfung sollte nur auf denjenigen Gebieten vorgenommen werden, die bei einer schweizerischen EWG-Teilnahme voraussichtlich besondere Probleme aufwerfen würden. Obwohl die Beziehungen Schweiz-EGKS zur Zeit unproblematisch sind und seit 1961 keinen namhaften Änderungen unterworfen waren, erscheint es zur Vervollständigung unserer bisherigen integrationspolitischen Bestandesaufnahme nützlich, nachfolgend den EGKS-Problemkreis weniger kriegswirtschaftlich als grundsätzlich dar-zustellen.

## 2. Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

### 2.1 Zielsetzung

Nach 1945 erfuhr der Gedanke eines Vereinigten Europas einen grossen Auftrieb. Am 9. Mai 1950 regte der französische Aussenminister Robert Schuman an, durch die Zusammenlegung der deutschen und französischen Kohle- und Stahlproduktion - zweier für die Kriegsführung unentbehrlicher Schlüsselindustrien - jeden Krieg zwischen Frankreich und Deutschland materiell zu verunmöglichen<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> vgl. H. Kaja, Neutralität und europäische Integration, Archiv des Völkerrechts 11 (1963/64), S.63; Georg Dahm, Völkerrecht, Bd. 2, S. 652 f.

Auf einer Aussenministerkonferenz in Paris wurde am 18. April 1951 der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) geschlossen<sup>1)</sup>.

Die EGKS verfolgt wirtschaftliche und politische Ziele. So wird in der Vertragspräambel ausgeführt, dass "Europa nur durch konkrete Leistungen, die zunächst eine tatsächliche Verbundenheit schaffen und durch die Errichtung gemeinsamer Grundlagen für die wirtschaftliche Entwicklung aufgebaut werden kann". Nach Schuman sollte die EGKS nur den ersten Grundstein einer Europäischen Föderation bilden.

Die wirtschaftlichen Ziele und Grundsätze der EGKS sind in Art. 1 - 4 EGKS-Vertrag umschrieben. Nach Art. 2 soll die Gemeinschaft im Einklang mit der Gesamtwirtschaft der Mitgliedstaaten und auf der Grundlage eines gemeinsamen Marktes zur

- Ausweitung der Wirtschaft
- Steigerung der Beschäftigung
- Hebung der Lebenshaltung

in den Mitgliedstaaten beitragen. Durch Abschaffung der Hemmnisse im innern Warenverkehr in Kohle und Stahl, insbesondere der Ein- und Ausfuhrzölle, der mengenmässigen Beschränkungen und der Diskriminierungen soll ein gemeinsamer Markt für Kohle und Stahl geschaffen werden, wie er in Art. 4 (Verbot von Diskriminierungen) umschrieben ist:

"Als unvereinbar mit dem gemeinsamen Markt für Kohle und Stahl werden innerhalb der Gemeinschaft gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages aufgehoben und untersagt:

- a) Ein- und Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung, sowie mengenmässige Beschränkungen des Warenverkehrs;

---

<sup>1)</sup> Vgl. Handbuch für Europäische Wirtschaft, Band 12, IV A 10

- b) Massnahmen oder Praktiken, die eine Diskriminierung zwischen Erzeugern oder Käufern oder Verbrauchern herbeiführen, insbesondere hinsichtlich der Preis- und Lieferungsbedingungen und der Beförderungstarife, sowie Massnahmen oder Praktiken, die den Käufer an der freien Wahl seines Lieferanten hindern;
- c) von den Staaten bewilligte Subventionen oder Beihilfen oder von ihnen auferlegte Sonderlasten, in welcher Form dies auch immer geschieht;
- d) einschränkende Praktiken, die auf eine Aufteilung oder Ausbeutung der Märkte abzielen.

## 2.2 Organe

Die EGKS hat Rechtspersönlichkeit und verfügt im zwischenstaatlichen Verkehr über die notwendige Rechts- und Geschäftsfähigkeit (Art. 6). Ihre Organe sind: die Hohe Behörde, die Gemeinsame Versammlung, der Ministerrat und der Gerichtshof (Art. 7 ff). Aufgrund des am 6. Juli 1967 in Kraft gesetzten Vertrages über die Fusion der Exekutiven vom 8. April 1965 wurden die Hohe Behörde und die EWG-Kommission bzw. die beiden Räte durch Einsetzung einer gemeinsamen Kommission bzw. eines gemeinsamen Rates der Europäischen Gemeinschaften verschmolzen<sup>1)</sup>. Die Befugnisse der Gemeinsamen Versammlung werden nach dem Abkommen über die gemeinsamen Organe vom 25. März 1957 vom Europäischen Parlament wahrgenommen; ebenso ist der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften als einziger Gerichtshof für die drei Gemeinschaften zuständig.

---

<sup>1)</sup> Vgl. Erster Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaften, S. 25 ff.

### 2.3 EGKS-Vertrag und Fusion der Europäischen Gemeinschaften

Im Falle einer heute allerdings noch nicht absehbaren Harmonisierung oder Fusion der drei Gemeinschaftsverträge wird der EGKS-Vertrag durch einen neuen Vertrag ersetzt werden. Heute ist das Verhältnis zwischen den drei Verträgen allgemein durch Art. 232 EWG-Vertrag geregelt, wonach dieser die Bestimmungen des EGKS- und des Euratom-Vertrages nicht beeinträchtigt. Aufgrund seines umfassenden Geltungsbereiches findet der EWG-Vertrag jedoch auch Anwendung auf Kernenergieerzeugnisse sowie Kohle und Stahl, sofern der Tatbestand nicht in einem der beiden entsprechenden Verträge geregelt ist<sup>1)</sup>. Im umgekehrten Fall gehen die Bestimmungen des Euratom- und EGKS-Vertrages den Vorschriften des EWG-Vertrages vor. Aus diesem Grundsatz wurde beispielsweise schon gefolgert, dass die Vorschriften des EWG-Vertrages über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr auch auf den Kohle- und Stahlsektor Anwendung finden.

Im Gegensatz zur EWG geht der EGKS-Vertrag nicht bis zur Verwirklichung einer Zollunion mit Gemeinsamen Zolltarif und zur Einführung einer gemeinsamen Handelspolitik gegenüber Drittländern. Wenn Art. 113 EWG-Vertrag nach Ablauf der Uebergangszeit eine gemeinsame Handelspolitik nach einheitlichen Grundsätzen vorsieht, so fällt nach Art. 71 EGKS-Vertrag die Handelspolitik grundsätzlich in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, die sich lediglich an die Empfehlungen der Hohen Behörde zu halten haben. Nach Ablauf der Uebergangszeit von fünf Jahren hatten die Mitgliedstaaten im Verhältnis zu Drittländern einen angenäherten Zolltarif (vgl. Art. 72 EGKS-Vertrag und §§ 15 bis 17 Abkommen über die Uebergangsbestimmungen<sup>2)</sup>), nicht jedoch wie in der EWG (Art. 9, Abs. 1 EWG-Vertrag) einen gemeinsamen Zolltarif eingeführt.

---

1) vgl. Zweiter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaften, S. 495 f.

2) vgl. Handbuch für Europäische Wirtschaft, Band 12, IV A 20

Dies heisst allerdings nicht, dass die Verordnungen des EWG-Vertrages über die Harmonisierung des Zollrechts auf Kohle und Stahl keine Anwendung finden. Nach Ansicht der EG-Kommission besteht jedenfalls kein Grund, hier andere Folgerungen zu ziehen als für die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr<sup>1)</sup>. Da sich eine künftige Verschmelzung der Gemeinschaftsverträge wahrscheinlich auf Basis des umfassenderen EWG-Vertrages vollziehen wird, ist anzunehmen, dass auch auf dem Kohle- und Stahlsektor eine gemeinsame Handelspolitik im Sinne von Art. 113 EWG-Vertrag eingeführt werden wird. Ferner ist u.a. möglich, dass die Kartellbestimmungen von Art. 65 und 66 EGKS-Vertrag durch die EWG-Regelung ersetzt werden<sup>2)</sup>.

#### 2.4 EGKS-Abkommen mit Drittstaaten

Die Beziehungen der EGKS zu Drittstaaten wurden bisher durch die Hohe Behörde wahrgenommen, die entweder als Organ der Gemeinschaft (gemäss Art. 6, Abs. 2 EGKS-Vertrag) oder als Beauftragte der Mitgliedstaaten (gemäss Art. 14 Abkommen über die Uebergangsbestimmungen) auftrat. Ohne näher auf die komplexen Zuständigkeitsprobleme im Bereich der Aussenbeziehungen einzugehen<sup>3)</sup>, sei erwähnt, dass Art. 14 Uebergangsabkommen lediglich die Kompetenz der Hohen Behörde zur Aufnahme von Verhandlungen, nicht aber zum Vertragsabschluss begründet. Die Praxis von Art. 14 zeigt, dass die Mitgliedstaaten immer dann als selbständige Vertragspartner auftraten, wenn sie, wie im Falle des Eisenbahntarifabkommens mit der Schweiz vom 28. Juli 1956 - das der Bundesrat mit der Hohen Behörde und den sechs Mitgliedstaaten abschloss - eine konkrete Angelegenheit betraf. Andererseits waren am Vertragsabschluss des weniger wichtigen Konsultationsabkommens mit der Schweiz vom

<sup>1)</sup> vgl. Zweiter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaften, S. 496

<sup>2)</sup> vgl. "La Fusion des Institutions des Communautés Européennes", Studie Integrationsbureau vom Juli 1968, S. 21 ff

<sup>3)</sup> vgl. hiezü Hallier Hans-Joachim, Die Vertragsschliessungsbefugnis der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht Nr. 17 (1956/57), S. 438 ff.; Lörcher Gino, Der Abschluss völkerrechtlicher Verträge, Bonn 1965, S. 71 ff.

7. Mai 1956 die EGKS-Mitgliedstaaten nicht beteiligt, da dieses Abkommen jenen Bereich betraf, für den nach der innern Verbandsordnung die Hohe Behörde als abschliessend zuständig erachtet wurde.

Als bedeutendes Abkommen im Rahmen der auswärtigen Beziehungen der EGKS wurde am 21. Dezember 1954 in London von Grossbritannien, der Hohen Behörde und den sechs Mitgliedstaaten ein sog. Assoziationsabkommen unterzeichnet. Dieses Abkommen, das als Instrument des ständigen Meinungsaustausches einen "Ständigen Assoziationsrat" einsetzte, hat wegen seines reinen Konsultativcharakters praktisch zwar keine grosse Bedeutung erlangt, jedoch andererseits als Modellfall einer externen Assoziation den Assoziationsartikel 206 Euratom-Vertrag und Art. 238 EWG-Vertrag inspiriert<sup>1)</sup>.

Weitere Abkommen bzw. Abmachungen mit Drittländern hat die EGKS u.a. mit Oesterreich, Japan, Schweden und der Schweiz abgeschlossen<sup>2)</sup>:

- Zollabkommen mit Oesterreich vom 8. Mai 1956.
- Abkommen mit Oesterreich über die Aufstellung direkter internationaler Eisenbahntarife für die Beförderung von Kohle und Stahl im Durchgang durch österreichisches Staatsgebiet vom 26. Juli 1957.
- Zur gegenseitigen Information über die Lage der Eisen- und Stahlindustrie in der Weltwirtschaft beschloss Japan und die Hohe Behörde in regelmässigen Abständen einen Meinungsaustausch auf hoher Beamtenebene zu führen<sup>3)</sup>. Die erste Sitzung fand am 23./24. September 1965 in Luxemburg statt, wobei ein unverbindlicher Informationsaustausch über Markttendenzen,

---

1) vgl. Hollenweger Peter, Die Assoziation von Staaten mit internationalen Organisationen, Zürich 1967, S. 116 ff.

2) vgl. Heinrichs Armin, Die Auswärtigen Beziehungen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Bonn 1961, S. 54 f; Lörcher, S. 101 ff.

3) vgl. 14. Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (EGKS) S. 64.



Vorausschätzung des Stahlverbrauchs und der Stahlerzeugung, Rohstoffversorgung (Erz, Schrott, Kohle), technische Entwicklung und wissenschaftliche Forschung geführt wurde.

- Die Hohe Behörde entsprach dem Wunsch Schwedens nach Vereinbarung eines Informationsaustauschverfahrens nach dem Beispiel der mit Japan getroffenen Abmachung. Nach ersten Zusammenkünften im April und November 1967 wurden an einer Kontaktsitzung in Brüssel vom 26. September 1968 nebst Fragen im Zusammenhang mit Edelstahl sowie Struktur- und Versorgungsproblemen die Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit auf technischem Gebiete erörtert<sup>1)</sup>.

### 3. Bilaterale Beziehungen der Schweiz zur EGKS

#### 3.1 Konsultationsabkommen vom 7. Mai 1956

In ihren Beziehungen zur EGKS war die Schweiz von Anfang an bestrebt, ihre Interessen

- an der Versorgung mit festen Brennstoffen und Stahlprodukten in Mangelzeiten
- an der Entwicklung der Preise
- auf dem Gebiete der Bahntransporte

zu wahren. Nachdem bereits am 1. April 1953 eine schweizerische Delegation bei der Hohen Behörde in Luxemburg akkreditiert war, fand seit 1953 ein regelmässiger gegenseitiger Meinungs-austausch statt<sup>2)</sup>.

Die Hohe Behörde war aus grundsätzlichen und rechtlichen Gründen nicht in der Lage, der Schweiz für die Belieferung mit Kohle und Stahlprodukten im Falle der Erklärung einer ernsten Mangellage gemäss Art. 59 EGKS-Vertrag (Verteilungssystem bei Mangellage) mengenmässige Zusicherungen abzugeben. Daher trachtete unser Land

---

1) vgl. Zeiter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaften, S. 411

2) vgl. Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (EGKS), April 1953, S. 25

nach einer vertraglichen Verpflichtung der EGKS-Organen zur Konsultation der Schweiz vor Erlass irgendwelcher sie berührender Massnahmen auf dem Gebiete der Versorgung und der Preise.

Am 7. Mai 1956 wurde in Luxemburg zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ein Konsultationsabkommen unterzeichnet, das am 26. Januar 1957 in Kraft getreten ist (nach Art. VIII, 4 gültig bis 10.2.1958, dann stillschweigende Verlängerung um jeweils fünf Jahre; Kündigungsfrist sechs Monate vor Ablauf eines Zeitabschnittes von fünf Jahren)<sup>1)</sup>. In diesem Abkommen verpflichten sich die zuständigen Organe der Gemeinschaft, sich auf dem Wege eines Konsultationsverfahrens mit den schweizerischen Delegierten in Verbindung zu setzen, bevor sie auf dem Gebiete der Versorgung und der Preise Massnahmen treffen, welche die schweizerischen Interessen berühren könnten. Gemeint sind Massnahmen im Sinne von Art. 59 EGKS-Vertrag, wonach die Gemeinschaftsorgane nach Erklärung einer ernststen Mangellage über die Aufteilung von Kohle und Stahl innerhalb der Gemeinschaft und über die Ausfuhr dieser Produkte nach Drittländern zu befinden haben. Dieses Vorgehen soll den schweizerischen Behörden rechtzeitig, d.h. in einem Zeitpunkt, da eine Einflussnahme auf die zu treffenden Massnahmen noch möglich ist, Gelegenheit zur Meinungsäusserung bieten. Zu diesem Zwecke wurde eine "Ständige Gemischte Kommission" gebildet, in der beide Vertragsparteien (d.h. Vertreter des Bundesrates und der Hohen Behörde) gleichmässig vertreten sind (Art. V Konsultationsabkommen). Der Bundesrat seinerseits wird die Hohe Behörde konsultieren, bevor er Massnahmen trifft, welche den traditionellen Handelsverkehr im Bereiche der Kohle und des Stahls zwischen der Schweiz und der Gemeinschaft beeinträchtigen könnten.

Was die bisherige Anwendung des Konsultationsabkommens anbelangt, so fand bis heute nur eine einzige Konsultation in Form der

---

<sup>1)</sup> vgl. Botschaft in BBl 1956 II, S. 372 ff; AS 1957, S. 71 ff.;  
Fünfter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (EGKS),  
S. 66 f.

konstituierenden Tagung der in Art. V vorgesehenen "Ständigen Gemischten Kommission" vom 8. Februar 1957 in Luxemburg statt. Dass das Konsultationsabkommen bisher keine praktische Bedeutung erlangte<sup>1)</sup>, hängt in erster Linie mit den Änderungen auf dem Sektor Kohle und Stahl zusammen. Aus unserer Sicht zielte das Konsultationsabkommen dahin, als Gegenleistung für unseren Verzicht auf die Geltendmachung der Meistbegünstigungsklausel von der EGKS, der unsere hauptsächlichsten Lieferanten auf dem Kohle- und Stahlsektor angehören, Zusicherungen mit Bezug auf die Versorgung unseres Landes in Mangelzeiten sowie bezüglich der Preise zu erhalten. Da aus der Mangellage insbesondere auf dem Kohlensektor eine Ueberschuss-Situation entstanden ist, war das Konsultationsabkommen für uns bisher wirkungslos. Wiewohl die Kommission laut Geschäftsreglement je einmal in der ersten und zweiten Hälfte des Kalenderjahres zu einer ordentlichen Tagung zusammentreten sollte, war man sich praktisch bewusst, dass Zusammenkünfte nur stattfinden sollen, sofern sich diese im Hinblick auf hängige Probleme als notwendig erweisen.

Da wir nicht wissen, ob das Abkommen im Ernstfall, d.h. bei Bestehen einer Mangellage wirklich "gespielt" hätte, sind etwaige Prognosen über die zukünftige Bedeutung des Abkommens für die Schweiz schwierig. Immerhin ist es nützlich, mittels des Konsultationsabkommens mit der EGKS ins Gespräch zu kommen, falls Brüssel auf dem Kohle- und Stahlsektor Entscheide treffen sollte, die uns mengenmässig oder preismässig direkt berühren. Dieses Instrumentarium sollte auch nach erfolgter Fusion der Gemeinschaftsverträge erhalten bleiben.

### 3.2 Eisenbahntarifabkommen vom 28. Juli 1956

Im Juli 1955 ersuchte die Hohe Behörde die schweizerischen Behörden um Aufnahme von Verhandlungen über die Erstellung direkter degressiver Eisenbahntarife für Kohle und Stahl zwischen den Mitglied-

---

1) vgl. Fritz Hellwig, 10 Jahre Montanunion und die Schweiz, Zürich 1963, S. 12 f.

staaten und der Schweiz als Transitgebiet zwischen Italien und den fünf übrigen Ländern der Gemeinschaft. Die Gemeinschaft legte Wert darauf, die internationalen Eisenbahntarife direkt durchzurechnen und damit den sog. Frachtenbruch an den einzelnen Grenzen zu beseitigen. Der Bruch an der Grenze führt nämlich dazu, dass die Tarife im jeweiligen Land immer wieder neu berechnet würden und der Vorzug der degressiven Gestaltung des Tarifs auf lange Entfernung verloren ginge.

Dies führte am 28. Juli 1956 zur Unterzeichnung des Abkommens über die Einführung direkter internationaler Eisenbahntarife im Verkehr mit Kohle und Stahl im Durchgang durch das schweizerische Gebiet zwischen dem Schweizerischen Bundesrat einerseits und den Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Hohen Behörde andererseits (für die Schweiz am 1. Juli 1957 in Kraft getreten; auf unbestimmte Dauer gültig; Kündigungsfrist nach Art. 11)<sup>1)</sup>. Im Eisenbahntarifabkommen ist ein Konsultationsverfahren vorgesehen: Nach Art. 6 wird ein "Transportausschuss" gebildet, der aus Vertretern des Bundesrates, der Regierungen der Mitgliedstaaten und der Hohen Behörde besteht und jährlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammentritt.

Im Gegensatz zum Konsultationsabkommen vom 7. Mai 1956 besteht dieser Konsultationsmechanismus nicht nur auf dem Papier. Seit der konstituierenden Sitzung vom 19. September 1957 in Luxemburg hielt der Transportausschuss zehn ordentlich und fünf ausserordentliche Sitzungen ab<sup>2)</sup>. Seine letzte Sitzung hielt der Transportausschuss EGKS/Schweiz am 24./25. Juni 1969 ab unter dem Vorsitz des Leiters der schweizerischen Delegation, Martin (Direktor des Amtes für Verkehr). Zur Zeit wird die Arbeit im Transportausschuss durch das

---

1) vgl. Botschaft in BBl 1956 II, S. 375 ff; AS 1957, S. 381 ff.; Fünfter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (EGKS), S. 67 f.

2) vgl. Rechenschaftsbericht 1967/68 der Transportkommission EGKS/Schweiz vom November 1968.

Problem der Tarifpublizität belastet; es sind jedoch Bemühungen im Gange, um eine für beide Seiten befriedigende Lösung für Fragen zu finden, die sich aus der Anwendung von Frachten und Beförderungsbedingungen aufgrund nicht veröffentlichter Sonderabmachungen im Montanverkehr ergeben.

### 3.3 Rheinabkommen vom 24. Juli 1959

Im September 1957 nahm die Schweiz mit den sechs Mitgliedstaaten der EGKS sowie mit der Hohen Behörde Verhandlungen auf über den Beitritt zu dem am 9. Juli 1957 von den Sechs abgeschlossenen Uebereinkommen von Petersberg über die Frachten und Transportbedingungen auf dem Rhein. Unsere Rheinschiffahrtsinteressen liessen es als angezeigt erscheinen, durch den Abschluss eines Abkommens mit den Vertragsparteien des Petersberger Abkommens auch ausserhalb der Rheinzentralkommission mitsprechen zu können und die künftige Stellung der Schweiz gegenüber der EWG zu stärken.

Am 24. Juli 1959 unterzeichnete die Schweiz in Luxemburg ein Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und den Regierungen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Hohen Behörde andererseits betreffend Frachten und Beförderungsbedingungen im Verkehr mit Kohle und Stahl auf dem Rhein. Damit anerkannte die Schweiz das Petersberger Abkommen und verpflichtete sich, an dessen Durchführung in der Weise teilzunehmen, dass sie der Hohen Behörde und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ihre eigenen Binnenschiffahrtsfrachten mitteilt<sup>1)</sup>. Bei der Unterzeichnung erklärte unser Delegierter, dieses Abkommen werde in der Schweiz effektiv erst in Kraft treten, wenn die sechs Mitgliedstaaten der EGKS das Petersberger Abkommen wirklich anwenden. Da dies bis heute nicht der Fall war, wurde das Rheinabkommen nicht ratifiziert.

---

1) Vgl. Achter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (EGKS), S. 56 f.

#### 4. Fusion der Gemeinschaftsverträge und Weitergeltung der Abkommen EGKS-Schweiz

Im Falle einer Verschmelzung der drei Gemeinschaftsverträge ist anzunehmen, dass die EG auf dem Transportsektor die bilaterale Regelung mit der Schweiz nach dem Muster des Eisenbahntarifabkommens aufrechterhalten wollen. Da es schweizerischerseits jedoch auch wünschbar ist, das Konsultationsabkommen hinsichtlich Kohle und Stahl zu erhalten, stellt sich die Frage nach dessen Weitergeltung im Fusionsfalle.

Mangels einer entsprechenden völkerrechtlichen Praxis sind die Regeln vom Uebergang von Rechten und Pflichten bei der Staaten-nachfolge im Zusammenhang mit der Fusion bisher unabhängiger Staaten zu einem neuen Staat heranzuziehen. Danach wird man im Zweifel insbesondere bei nichtpolitischen Verträgen eine Fortgeltung annehmen müssen. Wenn eine der Parteien den Vertrag nicht fortsetzen will, so muss sie ihren Willen deutlich äussern; andernfalls setzt sich das Vertragsverhältnis fort, möglicherweise unter Anpassung an die veränderte Lage<sup>1)</sup>. Im Zusammenhang mit der institutionellen Fusion der Europäischen Gemeinschaften meint Pescatore<sup>2)</sup>: "Il faudra bien procéder ici à une renégociation avec les tiers intéressés. Cette remise en ordre devra être placée, je pense, sous le signe d'un principe supérieur: Il est évident qu'en procédant à la fusion des communautés, les états membres ne peuvent rien faire qui puisse détériorer les droits et les garanties accordées à des tiers par chacune des trois communautés".

Im Falle einer Satzungsverschmelzung hätte die Schweiz allenfalls in Form einer Demarche in Brüssel ihrer Ueberzeugung Ausdruck zu geben, dass sie auf eine angemessene Berücksichtigung ihrer Kohlen- und Stahlinteressen zähle. Unter Umständen müssten wir auch unsere diesbezügliche Verhandlungsbereitschaft bekunden.

<sup>1)</sup> Vgl. Dahm, Bd. I, S. 107

<sup>2)</sup> Vgl. La Fusion des Communautés Européennes, Collection Scientifique de la Faculté de Droit de l'Université de Liège, La Haye 1965, S. 60

## 5. Verhältnis der Schweiz zur EGKS im Falle einer Teilnahme an der EWG

In Punkt 17 der schweizerischen Erklärung vor dem Ministerrat der EWG in Brüssel vom 24. September 1962 wird hinsichtlich der schweizerischen Beziehungen zur EGKS ausgeführt: "Die mit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl geschlossenen Vereinbarungen haben eine nützliche Grundlage für ein beiderseits vorteilhaftes Verhältnis geschaffen. ... Die Schweiz ist bereit, zu einem geeigneten Zeitpunkt die künftige Entwicklung dieser Beziehungen zu besprechen".

Insbesondere im Hinblick auf die künftige Fusion der drei Europäischen Gemeinschaften ist zu überlegen, wie sich im Falle einer Teilnahme der Schweiz an der EWG die Beziehungen zur EGKS gestalten würden. Hierbei ist festzuhalten, dass die Dreiteilung der EG nur historisch zu verstehen ist; die EGKS wurde von Anfang an nur als Promotor einer totalen Wirtschaftsintegration betrachtet. Es ist deshalb anzunehmen, dass der Beitritt eines Staates zur EWG konsequenterweise die Teilnahme an den beiden andern Gemeinschaften mit sich bringt. Ein isolierter Beitritt zu einer der drei Gemeinschaften scheint insbesondere wegen der institutionellen Fusion unwahrscheinlich<sup>1)</sup>.

So hat der Ministerrat am 27. September 1961 im Zusammenhang mit dem Grossbritannienbeitritt erklärt, "que pour des raisons politiques et économiques, l'adhésion à la C.E.E. d'un pays implique également l'adhésion à la C.E.C.A. et à l'Euratom". Die EWG-Kandidaten, Grossbritannien und Dänemark, waren denn auch bereit, die beiden übrigen Vertragswerke zu unterzeichnen. In der "Stellungnahme der Kommission an den Rat betreffend die Beitrittsgesuche des Vereinigten Königreichs, Irlands, Dänemarks und Schwedens" vom 29. September 1967 findet sich ein Kapitel 5 über "Sonderprobleme der EGKS", worin die Aspekte des Kohlenbergbaus und

---

<sup>1)</sup> Vgl. Raux Jean, Les relations extérieures de la Communauté économique européenne, Paris 1966, S. 474

der Eisen- und Stahlindustrie der Bewerberländer aufgezeigt und die besonderen Anpassungsprobleme behandelt werden. In einer Demarche vom 15. Dezember 1966 hatte sich Oesterreich im Zuge seiner Verhandlungen über ein Globalabkommen an die EGKS gewandt, um die Regelung seiner Wirtschaftsbeziehungen zu der Gemeinschaft auch auf den Kohle- und Stahlsektor auszudehnen. Da auf diesem Gebiet zwischen den Industrien der Gemeinschaft und Oesterreich enge Beziehungen bestehen und die Wirtschaftssektoren der EWG und EGKS nicht zu trennen sind, erachtete es Oesterreich "für sehr wichtig"<sup>1)</sup>, dass die Verhandlungen über die Beziehungen mit der Montanunion und der EWG gleichzeitig abgeschlossen werden können. Auch im Bereich der Montanunion sollen die Erfordernisse der Neutralität und der sich aus dem Staatsvertrag ergebenden Verpflichtungen gewahrt werden.

## 6. Wirtschaftliche und kriegswirtschaftliche Bedeutung der EGKS

### für die Schweiz

#### 6.1 Wirtschaftlicher Aspekt

Der Anteil der Kohle am Gesamtenergieverbrauch ist im letzten Jahrzehnt infolge Verdrängung durch den Energieträger Erdöl sprunghaft zurückgegangen; die künftige Versorgung mit Kernbrennstoffen wird den Absatzverlust an Kohle noch verschärfen. Bezifferte sich der Anteil von Kohle am Gesamtenergieverbrauch der EGKS-Mitgliedstaaten 1961 auf etwa 50 %, so verringerte er sich 1968 auf 29,8 %. Auch die schweizerische Rohenergiebilanz seit 1950 ist durch starke strukturelle Verschiebungen gekennzeichnet:<sup>2)</sup>

	<u>1950</u>	<u>1961</u>	<u>1965</u>
Elektrizität	20,2 %	20,8 %	17,5 %
Kohle	42,7 %	22,2 %	11,4 %
Holz	12,3 %	4,4 %	3,6 %
Erdölprodukte	24,8 %	52,6 %	67,5 %

<sup>1)</sup> Vgl. 15. Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (EGKS) S. 57 f.

<sup>2)</sup> Vgl. Wasser- und Energiewirtschaft 1967, S. 176.



Der durch die Energieträgerverlagerung bewirkte Absatzverlust für Kohle, der in der EGKS zu einem tiefgreifenden wirtschaftlichen und sozialpolitischen Anpassungsprozess führte, wird in der schweizerischen Importstatistik für Kohle deutlich: Während die Schweiz 1956, d.h. zur Zeit des Abschlusses des Konsultationsabkommens, gesamthaft 2'787'389 t Kohle (ca. 84 % der Gesamteinfuhr) aus den EGKS-Staaten einfuhrte, lautet die entsprechende Einfuhrziffer für 1968 auf nur noch 865'600 t (87,7 % der Gesamteinfuhr; der Rest stammt vornehmlich aus der Tschechoslowakei, den USA und Polen). Aus diesen Zahlen erhellt, dass die Kohle immer mehr durch flüssige Brennstoffe ersetzt wird und in diesem Masse an Bedeutung verliert.

Während das Vordringen des Heizöls eine strukturelle Kohlenkrise bewirkt hat, führte die Diskrepanz zwischen Weltstahlerzeugung und Weltstahlverbrauch beim Stahl während Jahren zu einem hohen Angebotsüberschuss. Seit Ende 1967 ist nun allerdings ein Konjunkturanstieg auf dem Stahlsektor zu verzeichnen, der zu einer Stabilisierung der Exportpreise geführt hat<sup>1)</sup>. Die schweizerische Einfuhr von Eisen und Stahl (Kapitel 73 des schweizerischen Zolltarifs<sup>2)</sup>) aus den EGKS-Staaten bezifferte sich 1960 auf 912'000 t (76 % der Gesamteinfuhr) und 1968 auf 1'232'000 t (76 % der Gesamteinfuhr; der Rest stammt namentlich aus Oesterreich, Grossbritannien und Schweden). Diese Zahlen unterstreichen die grosse Bedeutung der EGKS für unsere Eisen- und Stahlversorgung.

## 6.2 Kriegswirtschaftlicher Aspekt

Bei der EGKS handelt es sich sachlich um ein Gebiet von kriegswirtschaftlicher Bedeutung. Nun bedingt die neutralitätsrechtlich und -politisch geforderte Aufrechterhaltung der notwendigen Autarkie schon in Friedenszeiten den Aufbau einer kriegsgenügenden Versorgungsbasis, namentlich die Lagerhaltung lebenswichtiger Güter wie Brenn- und Treibstoffe. Die kriegswirtschaftlichen Aus-

---

<sup>1)</sup> Vgl. Erster Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaften, S. 217 ff.

<sup>2)</sup> Nicht alle Waren des Kapitels 73 fallen unter den EGKS-Vertrag.

wirkungen einer Teilnahme der Schweiz an der EGKS sind 1961 in der Studie "Economie de Guerre et CECA" eingehend untersucht worden.

So wurde festgestellt, die Kohle habe in kriegswirtschaftlicher Hinsicht grosse Vorteile im Vergleich zu allen andern Energieträgern durch ihre Haltbarkeit, ökonomische Lagerhaltung und geographische Nähe ihrer Versorgungsquellen (EGKS-Raum, woher 1968 rund 88 % der Gesamteinfuhr an Kohle stammten). Sollte aus kriegswirtschaftlichen Gründen auf dem Kohlensektor eine bestimmte Konsumenten-Infrastruktur aufrechterhalten bleiben, so werde im Teilnahmefalle auf dem schweizerischen Markt das Gleichgewicht zwischen den Preisen von flüssigem Brennstoff und Kohle gestört, falls die den schweizerischen Importeuren seitens der EGKS-Lieferanten gewährten Rabatte (bis zu 30 % auf den EGKS-Preisen) gemäss Art. 61 und 63 EGKS-Vertrag dahinfallen würden. Da dadurch die Konkurrenzfähigkeit der Kohle beeinträchtigt würde, sei mit einem - kriegswirtschaftlich bedenklichen - starken Rückgang des Kohlenkonsums zu rechnen.

Angesichts der tiefgreifenden Strukturwandlung unserer Energieversorgung seit 1961 bedarf die kriegswirtschaftliche Lage auf dem Kohlensektor heute einer Neuüberprüfung. Wie auf Seite 31 der "Richtlinien für die Regierungspolitik 1968 - 1971" über die Energiewirtschaft ausgeführt wird, gerät unser Land in eine steigende Abhängigkeit von ausländischen Lieferungen und zudem noch von einem einzelnen Energieträger (Rohöl), der aus aussereuropäischen Quellen stammt. Da eine gleichmässige Abstützung auf verschiedene Energieträger im Interesse unserer Versorgungssicherheit liegt, könnte nebst dem Energieträger Atom und Erdgas die Kohle in einem Krisen- oder Kriegsfall möglicherweise erneut Bedeutung gewinnen (u.a. wegen geographischer Nähe des EGKS-Versorgungsraumes<sup>1)</sup>).

---

<sup>1)</sup>Vgl. hiezü Obrist Theodor, Zürich, Ziele und Möglichkeiten schweizerischer Energiewirtschaft zu Beginn des Atomzeitalters, Winterthur 1966, S. 181 ff.

Wie die Studie "Economie de Guerre et CECA" auf dem Stahlsektor ausführt, muss die Schweiz (die sich nur zu 1/5 auf die einheimische Produktion stützen kann) aus kriegswirtschaftlichen Gründen in der Hüttenindustrie einen genügenden Produktionsapparat aufrechterhalten, der im Kriegsfall imstande wäre, die nötigen Eisen- und Stahlprodukte zu liefern. Die schweizerische Hüttenindustrie befindet sich im Vergleich zu derjenigen der EGKS-Staaten in einer schlechten Konkurrenzlage. Während in der EGKS die Stahlproduktion von Eisenerz und Kohle ausgehe, basiere sie in der Schweiz auf Schrott und elektrischen Schmelzöfen. Den daraus entstehenden Nachteilen könne nur durch handelspolitische Massnahmen wie Exportbeschränkungen für Schrott und relativ hohe Zollansätze auf importierten Stahlprodukten (laminé) begegnet werden. Da im Falle einer Teilnahme an der EGKS solche Massnahmen kaum mehr durchführbar wären, erscheine die einheimische Hüttenindustrie gefährdet.

## 7. Schlussbemerkungen

Eine Lagebeurteilung auf dem Gebiete der EGKS erfordert die zusätzliche Abklärung namentlich folgender Fragen:

### Kohlensektor:

- Der seit 1967 zu verzeichnende Konjunkturanstieg auf dem Stahlsektor einerseits und die Stilllegung zahlreicher Kohlenzechen andererseits hat in jüngster Zeit zu einer Knappheit an Koks- kohle geführt. Es wäre deshalb zu prüfen, ob hieraus künftig eine "ernste Mangellage" im Sinne des Konsultationsabkommens vom 7. Mai 1956 entstehen könnte.
- Angesichts der grossen Strukturwandlungen auf dem Gebiete der Energiewirtschaft wäre die heutige kriegswirtschaftliche Bedeutung der Kohle insbesondere im Lichte des vom Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes in Aussicht gestellten neuen energiepolitischen Berichtes abzuklären<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. Geschäftsbericht des Bundesrates 1968, S. 343

- Da im Falle einer Teilnahme der Schweiz an den EG insbesondere der heutige Hauptenergieträger Erdöl von der gemeinschaftlichen Energiepolitik berührt würde, wäre das Problem auch unter diesem Gesichtspunkt zu untersuchen. Die Kommission hat bekanntlich 1968 ein alle Energieträger umfassendes Programm für eine gemeinschaftliche Energiepolitik ausgearbeitet und dem Rat am 18. Dezember 1968 in Form eines Dokuments - "Erste Orientierung für eine gemeinschaftliche Energiepolitik" - vorgelegt<sup>1)</sup>.

#### Stahlsektor:

- Die langjährige Ueberproduktion auf dem Stahlmarkt schliesst eine künftige Mangellage nicht aus. Es wäre deshalb nützlich, mit der Privatwirtschaft (Stahlexperte Halm, Delegierter für wirtschaftliche Kriegsvorsorge und Direktor der Metallwerke Dornach) Fühlung aufzunehmen und abzuklären:
  - a) Wie die Privatindustrie im Falle einer Teilnahme an der EGKS die Auswirkungen auf dem Stahlsektor beurteilt;
  - b) Ob zur Zeit Probleme in den Beziehungen Schweiz-EGKS auf dem Stahlsektor bestehen;
  - c) Ob seitens der schweizerischen Hüttenindustrie der Wunsch nach einem Informationsaustauschverfahren mit der EGKS wie im Falle von Schweden und Japan besteht.

Bei der zusätzlichen Abklärung des Verhältnisses Schweiz-EGKS wird man mit Vorteil die Kohlen-Probleme absondern und unter allgemein energiepolitischen Aspekten (z.B. in einer Arbeitsgruppe Energiepolitik) prüfen. Im Zuge einer Fusion der drei Gemeinschaften ist eine weitgehende Assimilation der für den Kohle- und Stahlsektor geltenden Vorschriften an das allgemeine Regime des EWG-Vertrages zu erwarten. Da diese Fusion zur Zeit noch nicht in greifbarer Nähe liegt, werden sich die weiteren Untersuchungen

<sup>1)</sup> Vgl. Zweiter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaften, 1968, S. 258 ff.

über die Auswirkungen eines Beitrittes der Schweiz auf den EGKS-Vertrag stützen müssen. Dabei dürfte der Wegfall unseres Zollschutzes für Stahlerzeugnisse und der Exportregelung für Schrott nicht nur aus kriegswirtschaftlichen, sondern ebenso sehr aus allgemein industriepolitischen Gründen im Vordergrund stehen.

Einfuhr von Kohle aus dem EGKS-Raum<sup>1)</sup>

(in Tonnen)

	<u>1956</u>	<u>1960</u>	<u>1964</u>	<u>1968</u>
<u>Total Einfuhr</u>	3'323'270 100%	2'724'438 100%	2'089'776 100%	986'320 100%
davon aus:				
<u>BRD</u>	1'386'447 <sup>2)</sup>	1'325'682 <sup>2)</sup>	1'010'450 <sup>2)</sup>	702'611 <sup>2)</sup>
Anteil in %	41,7	48,7	48,4	71,2
<u>Frankreich</u>	517'644	299'178	163'884	56'686
Anteil in %	15,6	11	7,8	5,7
<u>Saar</u>	356'140	-	-	-
Anteil in %	10,7	-	-	-
<u>Italien</u>	-	10'315	20'999	12'227
Anteil in %	-	0,4	1	1,2
<u>Belgien/Luxemburg</u>	247'262	277'531	256'711	46'934
Anteil in %	7,4	10,2	12,3	4,8
<u>Niederlande</u>	296'926	202'591	124'811	47'144
Anteil in %	8,9	7,4	6,9	4,8
<u>EWG-Total</u>	<u>2'804'419</u>	<u>2'115'297</u>	<u>1'576'855</u>	<u>865'602</u>
Anteil in %	84,3	77,7	75,5	87,7

1) Vgl. Statistik über schweizerische Kohleeinfuhr von Fürsprecher Andina, Handelsabteilung

2) Diese Zahlen enthalten auch geringe Kohleimporte aus der DDR

Einfuhr von Eisen und Stahl (Kapitel 73 des schweiz. Zolltarifs) aus dem EGKS-Raum<sup>1)</sup>

(in Tonnen)

	<u>1960</u>	<u>1964</u>	<u>1968</u>
<u>Total Einfuhr</u> <sup>2)</sup>	1'199'889 100%	1'634'461 100%	1'628'258 100%

davon aus:

<u>BRD</u>	459'323	522'219	545'982
Anteil in %	38,3	32,0	33,5
<u>Frankreich</u>	261'169	435'014	448'093
Anteil in %	21,8	26,6	27,5
<u>Italien</u>	44'951	61'153	63'579
Anteil in %	3,7	3,7	3,9
<u>Belgien/Luxemburg</u>	118'300	155'490	140'056
Anteil in %	9,9	9,5	8,6
<u>Niederlande</u>	28'010	29'711	34'147
Anteil in %	2,3	1,8	2,1

<u>EWG-Total</u>	<u>911'753</u>	<u>1'203'587</u>	<u>1'231'857</u>
Anteil in %	76,0	73,6	75,6

1) Vgl. Schweizerische Aussenhandelsstatistik, Erster Teil, 1960/64/68.

2) Man beachte, dass nicht alle Waren des Kapitels 73 des schweizerischen Zolltarifs unter den Begriff "Stahl" im Sinne des EGKS-Vertrages fallen (vgl. Anhang "Begriffsbestimmungen" zum EGKS-Vertrag in: Handbuch für Europäische Wirtschaft, Bd. IV - VI).